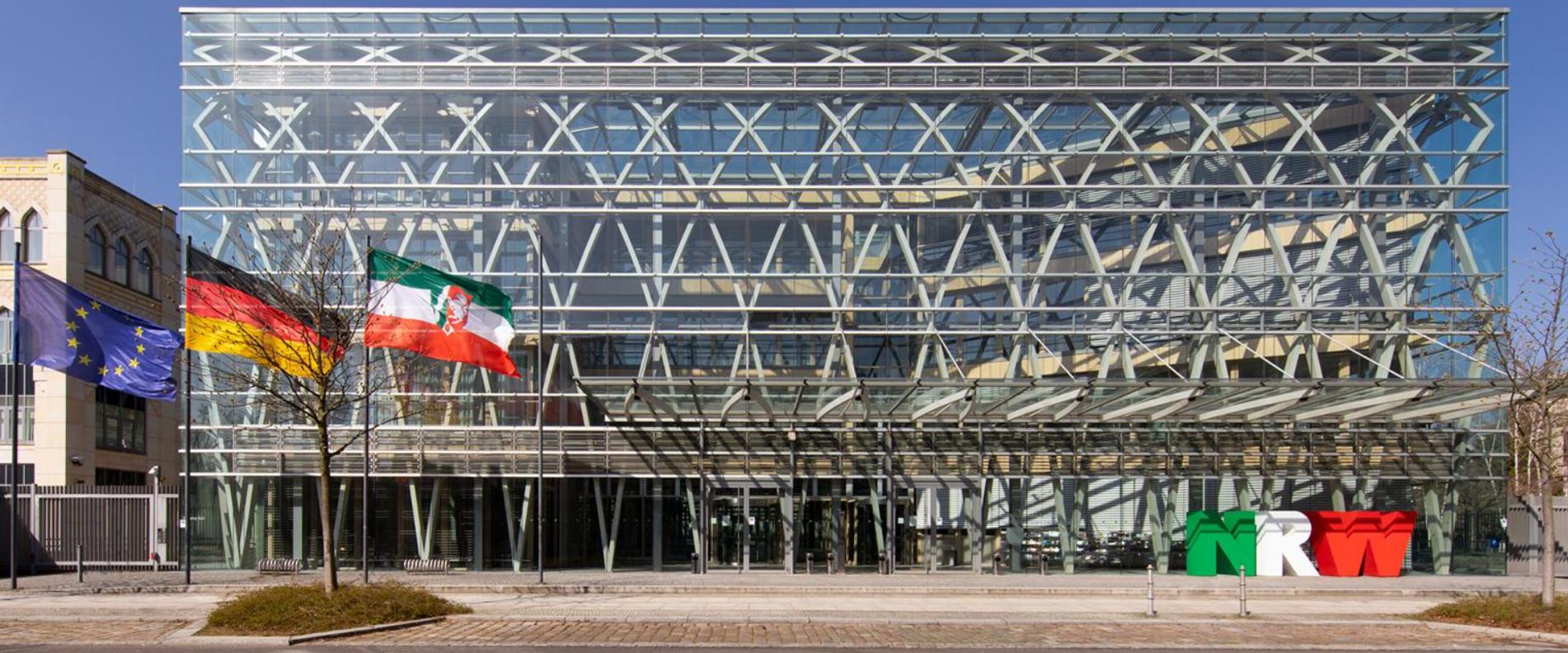




VERTRETUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN BEIM BUND

IHRE EVENTS BEI UNS IN BERLIN

LOCATION, CATERING, TECHNIK





HERZLICH WILLKOMMEN

in der »Botschaft des Westens«, der Vertretung der Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund.

In Berlin wirken wir für Nordrhein-Westfalen an der Bundesgesetzgebung mit, bringen die Interessen und Stärken unseres Landes ein und repräsentieren das größte und vielseitigste Land auf Berliner Parkett. Mit zahlreichen Veranstaltungen zeigen wir die vielen Facetten unseres Landes und bringen Akteure aus Nordrhein-Westfalen und Berlin zusammen.

Unser preisgekröntes Haus ist barrierefrei, liegt am Südrand des Tiergartens und zeichnet sich durch Energieeffizienz und Nachhaltigkeit aus. Die Holz-Stahl-Glaskonstruktion spiegelt Offenheit, Respekt und Miteinander wieder.

Sie planen gemeinsam mit uns eine Kooperationsveranstaltung? Sie wollen mit uns Ihre Ziele und Ideen umsetzen? Wir realisieren für Sie Parlamentarische Abende, Tagungen, Kongresse, Empfänge, Pressekonferenzen, Seminare oder Workshops, Lesungen sowie Ausstellungen in unseren verschiedenen Veranstaltungsräumen. Unser Event-Team unterstützt Sie mit Professionalität und Leidenschaft. Wir begleiten Sie in der Planung, Umsetzung und Durchführung Ihrer Veranstaltung. Wir bieten Ihnen ausgesuchten Service, eine professionelle Technik, eine exzellente hauseigene kulinarische Versorgung sowie die Vernetzung mit erfahrenen technischen Dienstleistern.

Hier erhalten Sie einen ersten Überblick über Räume, Gestaltungsmöglichkeiten und Preise. Gern erarbeiten wir für Sie ein individuelles Angebot für Ihre Veranstaltung in unserem Haus.

Ihr Team aus dem Referat
Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit



Old Yellow Creativ Studio, Bemalung Glasfassade, NRW-Fest 2019



SPRECHEN SIE UNS AN!

Bitte nutzen Sie für Ihre Anfrage zur geplanten Kooperationsveranstaltung unser Formular:
mbei.nrw/berlin-veranstaltung

Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund
Referat LV-B 5 – Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
Hiroshimastraße 12 – 16, 10785 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 2 75 75 124
Mail: veranstaltungsanfrage@lv-bund.nrw.de

So finden Sie Nordrhein-Westfalen in Berlin:

Anfahrt: Nicht weit entfernt von Bundestag und Bundesrat finden Sie die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen im Berliner Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, in der Hiroshimastraße 12 – 16. Das Grundstück liegt im historischen Botschaftsviertel und ist auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen.

Verkehrsanbindungen:

Haltestelle »Tiergartenstraße«: Bus 200
Haltestelle »Hiroshimastraße«: Bus M29
Haltestelle »Nordische Botschaften/Adenauer Stiftung«:
Bus 100, 187, 343, N26





ARCHITEKTUR

Das Gebäude der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen im Diplomatenviertel an der Hiroshimastraße wurde von den Düsseldorfer Architekten Petzinka und Pink entworfen. Direkt nebenan sind die Botschaften Japans, der Vereinigten Arabischen Emirate, Italiens und Griechenlands. Der spektakuläre Neubau der NRW-Landesvertretung mit seiner parabelförmigen Rautenfassade aus Holz hat ein um 50 Prozent geringeres Gewicht als Häuser vergleichbarer Größe. Das Gebäude besteht im Wesentlichen aus Holz, Stahl und Glas; nur im Kellerbereich und für die Treppenhäuser wurde Beton verwendet.

Das viergeschossiges Bürohaus mit Deckenelementen und Fassadentragwerken aus Holz ist ein Novum, die Landesvertretung NRW ist ein Prototyp. 2003 wurde der Neubau mit dem Deutschen Holzbaupreis ausgezeichnet, ein Jahr später kam der Deutsche Stahlbaupreis hinzu. Auf dem Dach der Landesvertretung sorgt Photovoltaik für Stromgewinnung durch Sonnenlicht. So werden gelungene Bautechnik und innovative Energieversorgung ganzheitlich verbunden, die Architektur setzt ein Zeichen für die Architektur des 21. Jahrhunderts.

Insgesamt bietet das Gebäude eine Hauptnutzfläche von 3905 m², eine Verkehrsfläche (mit Wintergärten) von 2600 m² und 495 m² Funktionsfläche. Hier stehen zehn Veranstaltungs- und Besprechungsräume zur Verfügung.





UNSERE RÄUME UNSERE ANGEBOTE

Erdgeschoss

- 7 Atrium
- 8 Europasaal
- 9 Saal Rheinland
- 10 Saal Westfalen
- 11 Garten inkl. Europaterrasse

Obergeschoss

- 13 Saal Düsseldorf
- 14 Raum Köln
- 15 Raum Arnsberg
- 16 Saal Lippe mit Balkon
- 17 Kaminzimmer

Untergeschoss

- 19 WestLounge
- 20 Wintergarten und Tiefhof

21 **Bereitstellungskosten**

22 **Bestuhlung**

ab 23 **Kulinarische Verpflegung**

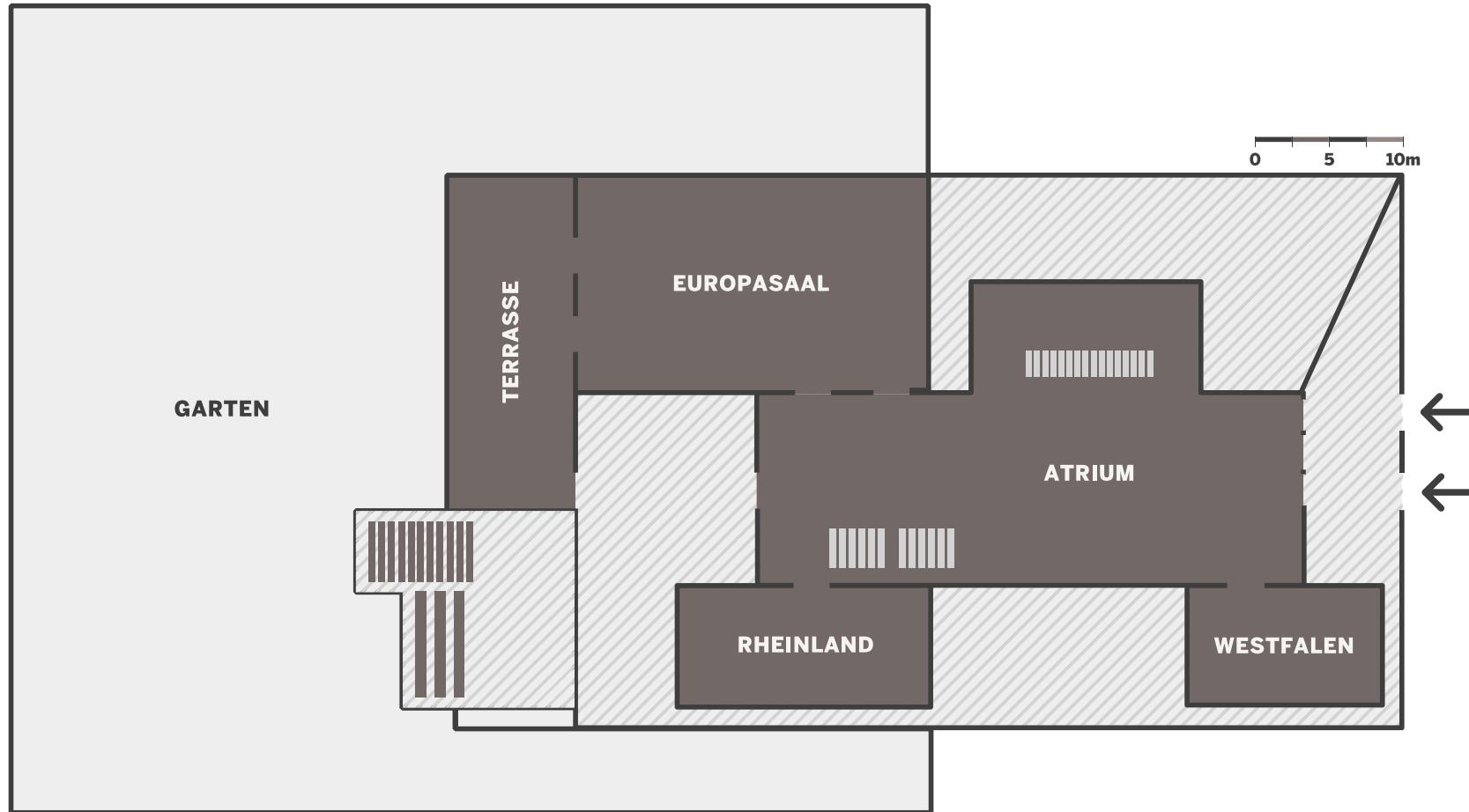
31 **Getränkepreise**

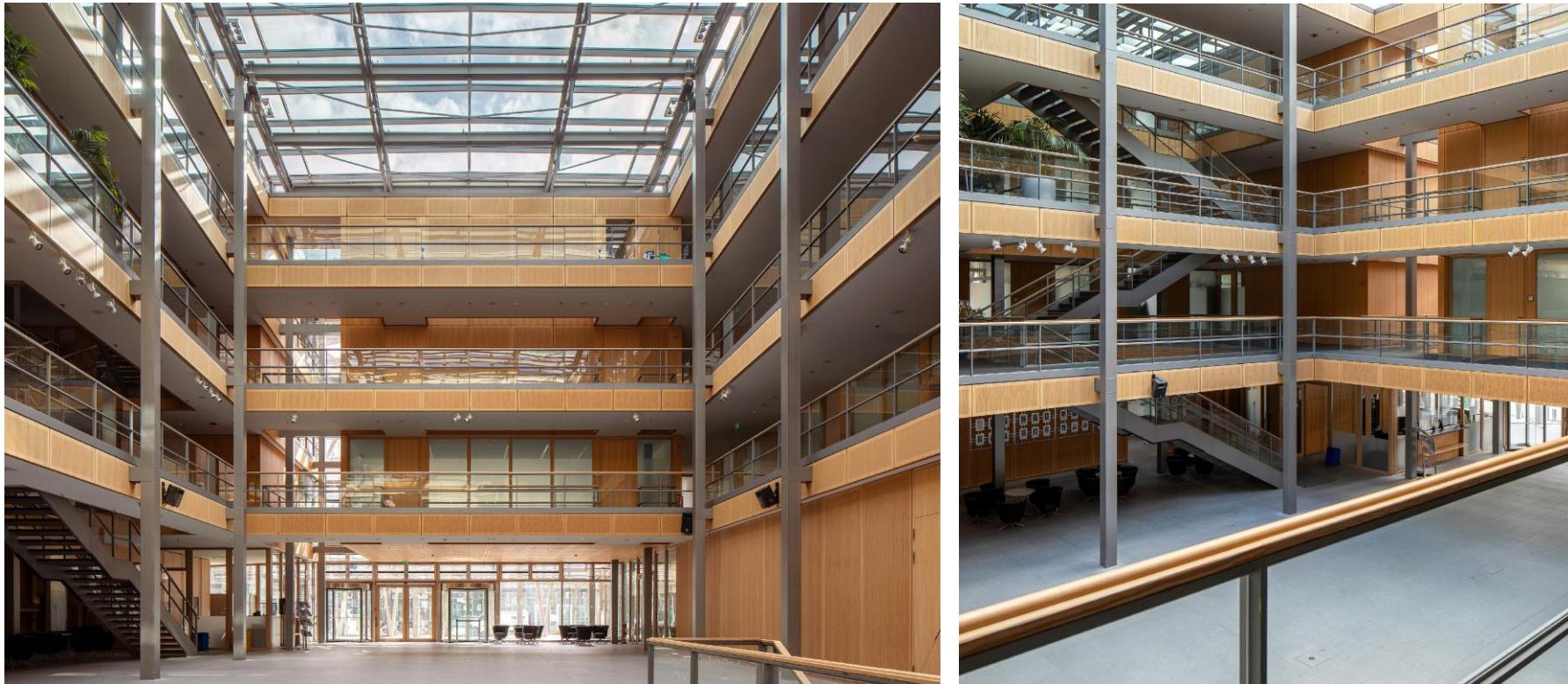
32 **Präsentationstechnik**





LAGEPLAN ERDGESCHOSS





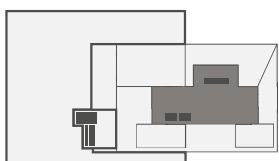
ATRIUM

FLÄCHE: 447 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
BIS 2H: 670,00 €
BIS 4H: 1.120,00 €
AB 4H: 2.240,00 €

Das Atrium mit einer Verkehrsfläche von 447 Quadratmeter ist gleichzeitig Eingangsbereich und größter Veranstaltungsraum, aber auch Verkehrsfläche für die Angestellten und Besucher der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund. Es hat im Innenbereich eine Höhe von 16 m und eignet sich sehr gut für Empfänge und Ausstellungen. Das durch das Glasdach einfallende Tageslicht gibt diesem Raum eine besondere Note und bietet eine vielfältige Nutzung an.

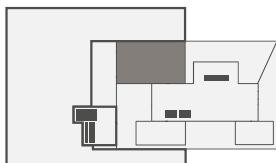
Die maximale Besucherzahl im Atrium beläuft sich auf 300 Personen. Durch die Hinzubuchung von unmittelbar an das Atrium angrenzenden Sälen (Europasaal, Saal Rheinland, Saal Westfalen) kann die maximale Gästezahl im Erdgeschoss weiter erhöht werden.





EUROPASAAL

FLÄCHE: 303 M²



BEREITSTELLUNGSKOSTEN:

EUROPASAAL:
BIS 2H: 650,00 €
BIS 4H: 1.080,00 €
AB 4H: 2.160,00 €

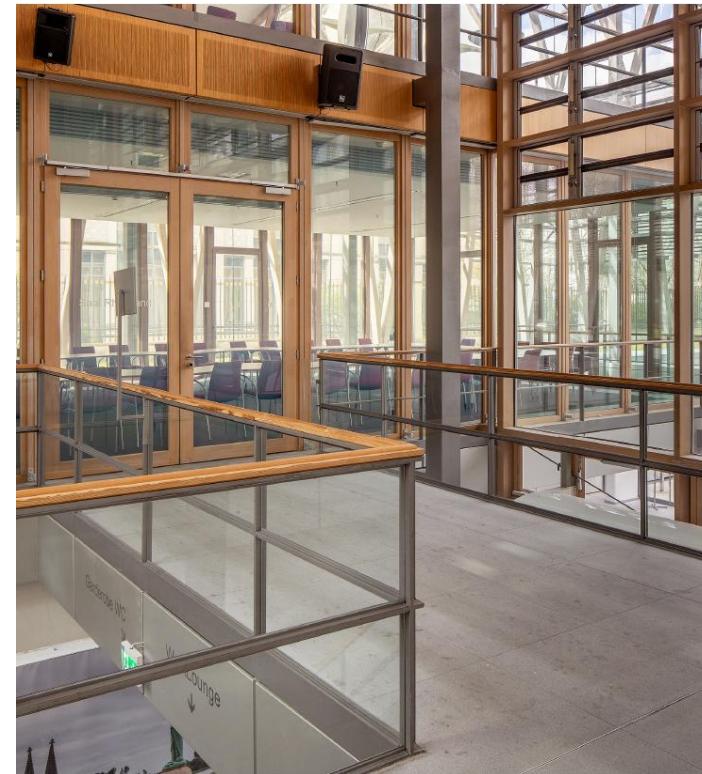
DOLMETSCHERKABINE:

BIS 2H: 10,00 €
BIS 4H: 20,00 €
AB 4H: 40,00 €

TECHNISCHE AUSSTATTUNG:

BÜHNE (8,10 X 2,70 M),
MODERNSTE LICHT-, TON-
UND PROJEKTIONSTECHNIK, AUTOMATISCH
FAHRBARE
VERDUNKELUNG

Für Konferenzen, Podiumsdiskussionen, Fachtagungen, Empfänge, nationale und internationale Kongresse sowie für Theateraufführungen ist der Europasaal hervorragend geeignet. Der Saal ist von Tageslicht durchflutet und bietet einen wunderschönen Ausblick auf unseren Garten. Er kann bei Bedarf verdunkelt werden. Der Saal ist außerdem mit drei Dolmetscherkabinen ausgestattet. Der Saal bietet bis zu 224 Gästen Platz.



SAAL RHEINLAND

FLÄCHE: 138 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:

BIS 2H: 300,00 €

BIS 4H: 500,00 €

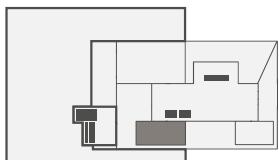
AB 4H: 1000,00 €

TECHNISCHE AUSSTATTUNG:

STATIONÄRE LEINWAND

UND BEAMER, TON- UND BESCHALLUNGSANLAGE

INKL. MIKROFON, VIDEOKONFERENZANLAGE



Der Saal Rheinland befindet sich im Erdgeschoss an der Südseite des Gebäudes mit direktem Zugang zum Atrium. Er bietet sich für Konferenzen, Pressegespräche und Sitzungen von bis zu 115 Personen an.

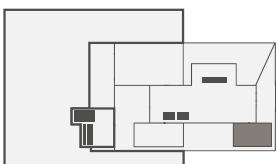


SAAL WESTFALEN

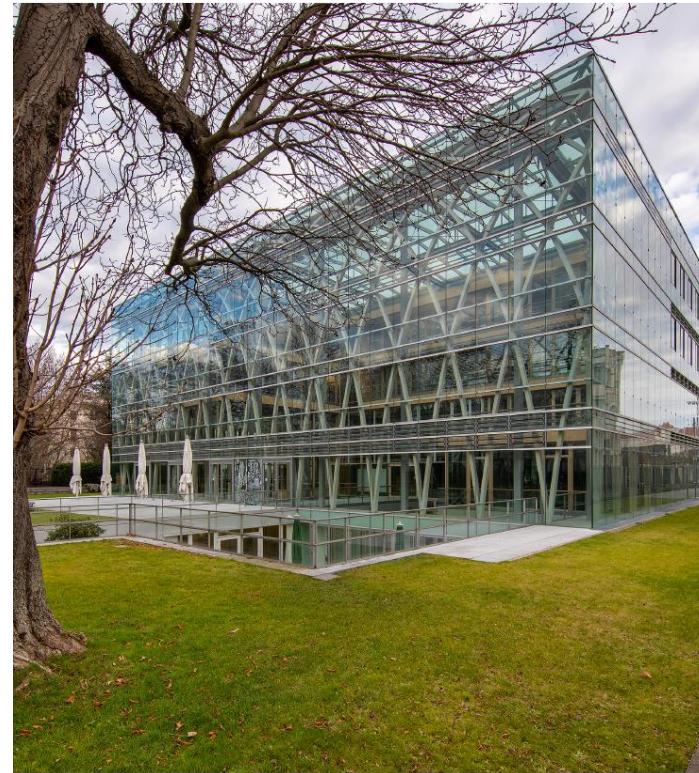
FLÄCHE: 106 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
BIS 2H: 230,00 €
BIS 4H: 390,00 €
AB 4H: 780,00 €

TECHNISCHE AUSSTATTUNG:
STATIONÄRE LEINWAND UND BEAMER



Der Saal Westfalen, in der Nähe des Eingangsbereichs gelegen, ist ähnlich aufgebaut wie der Saal Rheinland, fasst jedoch nur bis zu 88 Personen.



GARTEN INKL.
EUROPATERRASSE

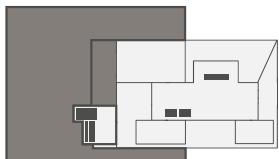
FLÄCHE: 2.200 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
PRO TAG: 3.250,00 €

BEI BESONDERS STARKER
BEANSPRUCHUNG WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

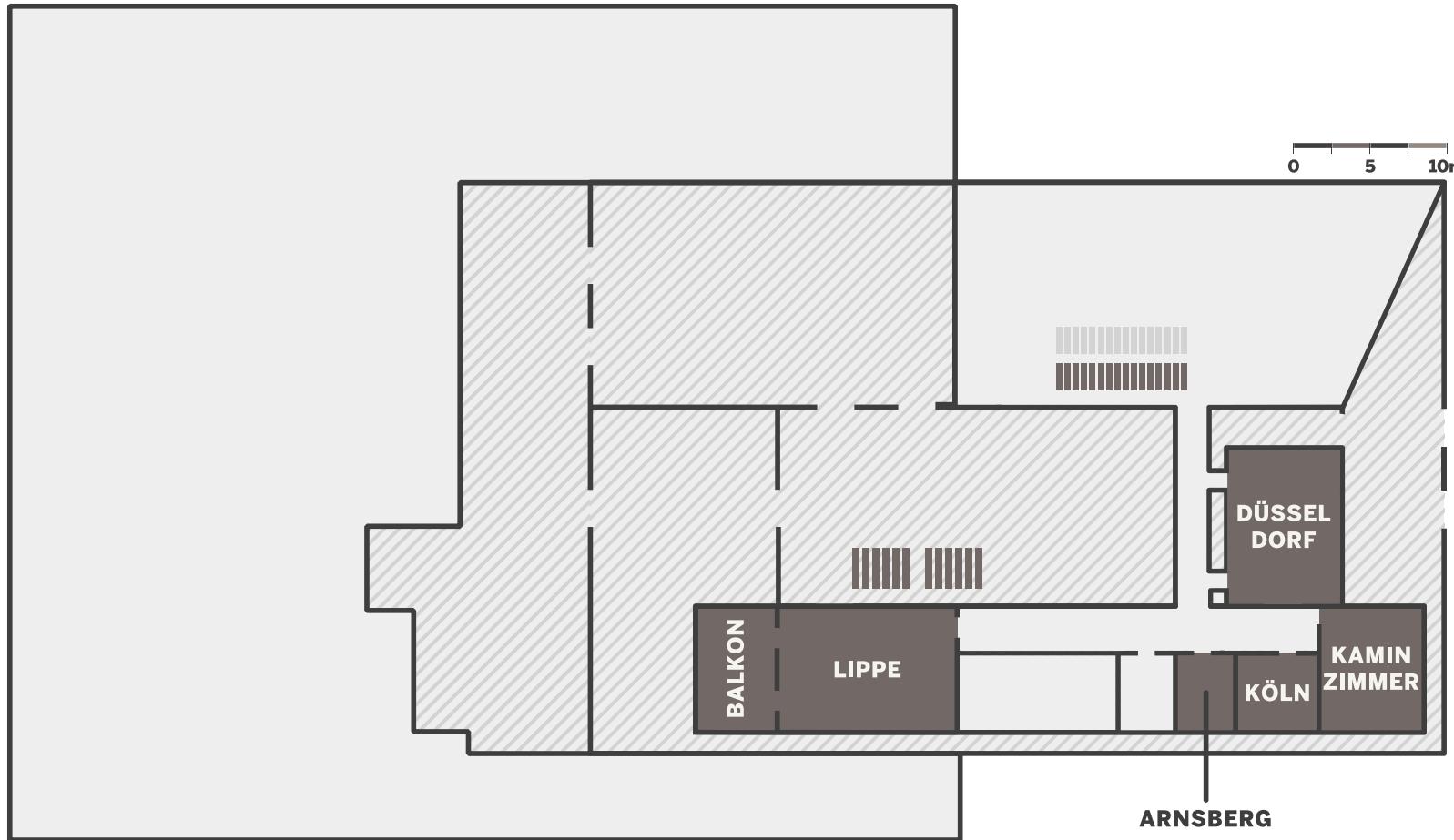
Nutzen Sie besonders in der Sommerzeit die 2.200 Quadratmeter große Grünfläche mit gesundem Baumbestand. Angrenzende Räume und Gartenareal gehen eine vollendete Symbiose ein und geben Gelegenheit vom glanzvollen Sommerfest bis zur Grillparty.

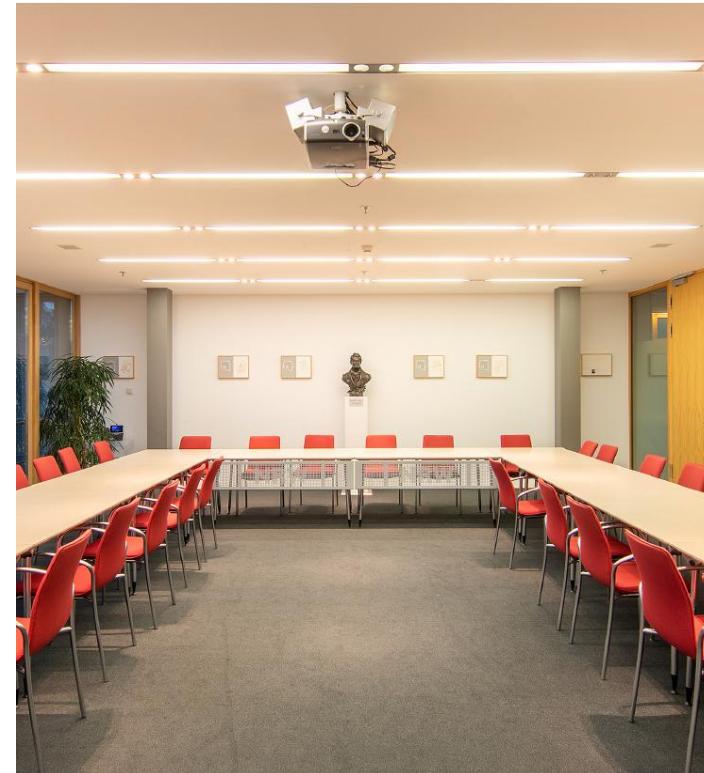
LT. ANGEBOT EINES GARTENFACHBETRIEBS





LAGEPLAN OBERGESCHOSS



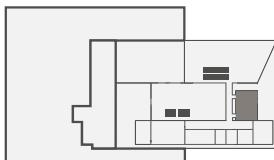


SAAL DÜSSELDORF

FLÄCHE: 81 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
BIS 2H: 180,00 €
BIS 4H: 290,00 €
AB 4H: 580,00 €

Dieser Besprechungsraum beeindruckt durch flexible Nutzungsmöglichkeiten und bietet viel Individualität. Er verfügt über eine hochwertige Ausstattung und zeugt von Liebe zum Detail. Maximal 60 Gäste finden in diesem Saal Platz.



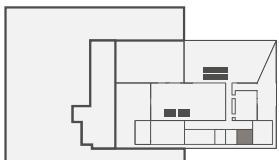


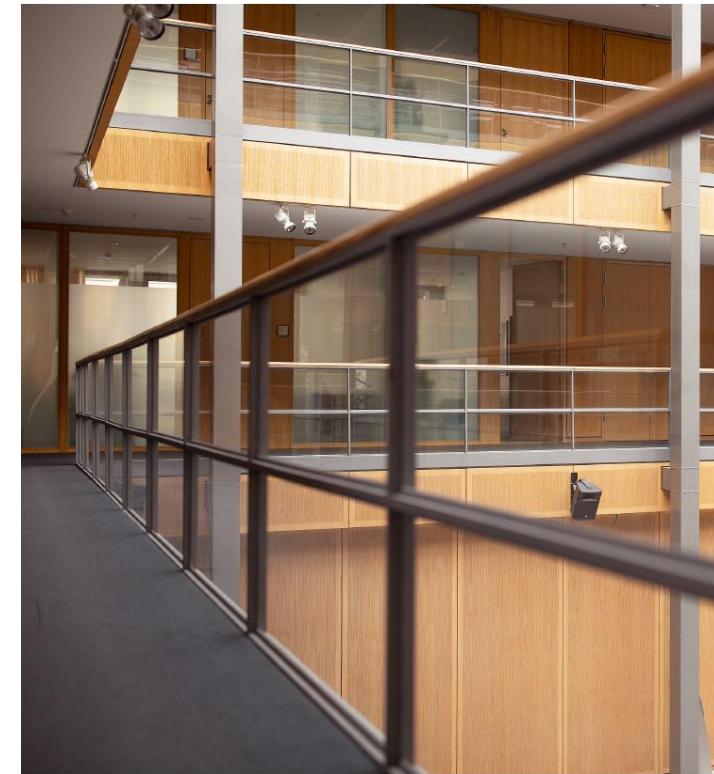
RAUM KÖLN

FLÄCHE: 28 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
BIS 2H: 60,00 €
BIS 4H: 100,00 €
AB 4H: 200,00 €

Zu unseren kleineren Besprechungsräumen zählt auch der Raum Köln. Hier ist Platz für individuelle Beratungen, Meetings und ein Essen im kleineren Kreis.



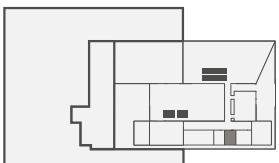


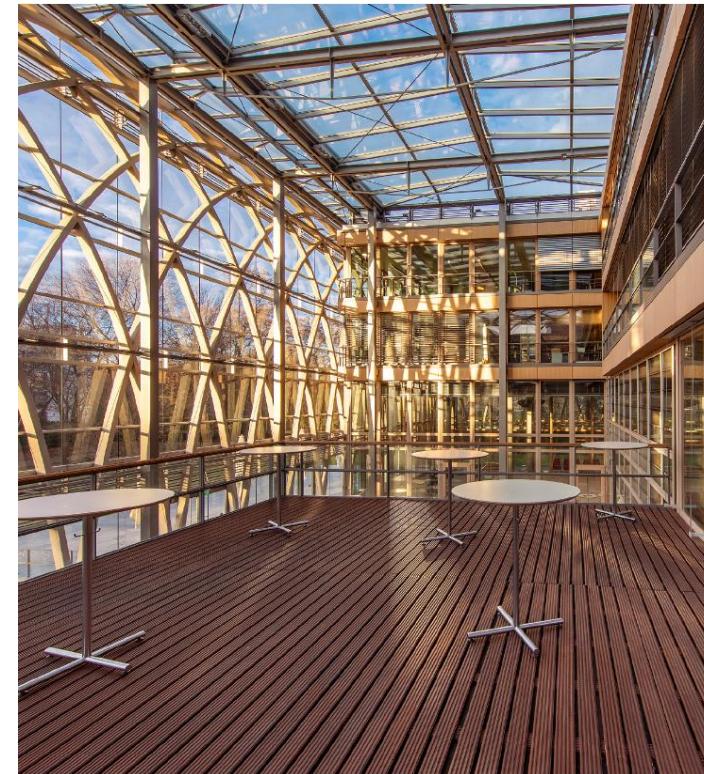
RAUM ARNSBERG

FLÄCHE: 20 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
BIS 2H: 50,00 €
BIS 4H: 80,00 €
AB 4H: 160,00 €

Der Raum Arnsberg ist unser kleinster Besprechungsraum, der dank hochwertiger Ausstattung flexibel genutzt werden kann, sei es für individuelle Beratungen, Meetings oder ein Essen im kleineren Kreis.





SAAL LIPPE MIT BALKON

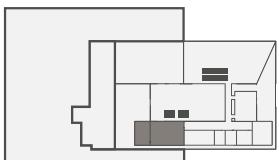
FLÄCHE SAAL: 96 M²
FLÄCHE BALKON: 26 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:

SAAL LIPPE:
BIS 2H: 210,00 €
BIS 4H: 350,00 €
AB 4H: 700,00 €

BALKON:

BIS 2H: 100,00 €
BIS 4H: 170,00 €
AB 4H: 340,00 €



Der Saal Lippe ist ein heller, lichtdurchfluteter Saal im ersten Stock des Gebäudes, in dem bis zu 75 Personen Platz finden. Das Highlight ist die an den Raum angeschlossene Terrasse, die sich im Wintergarten der Landesvertretung befindet und die bei Veranstaltungen im Saal Lippe mitgenutzt werden kann.

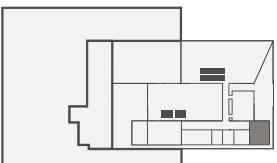


KAMINZIMMER

FLÄCHE: 49 M²

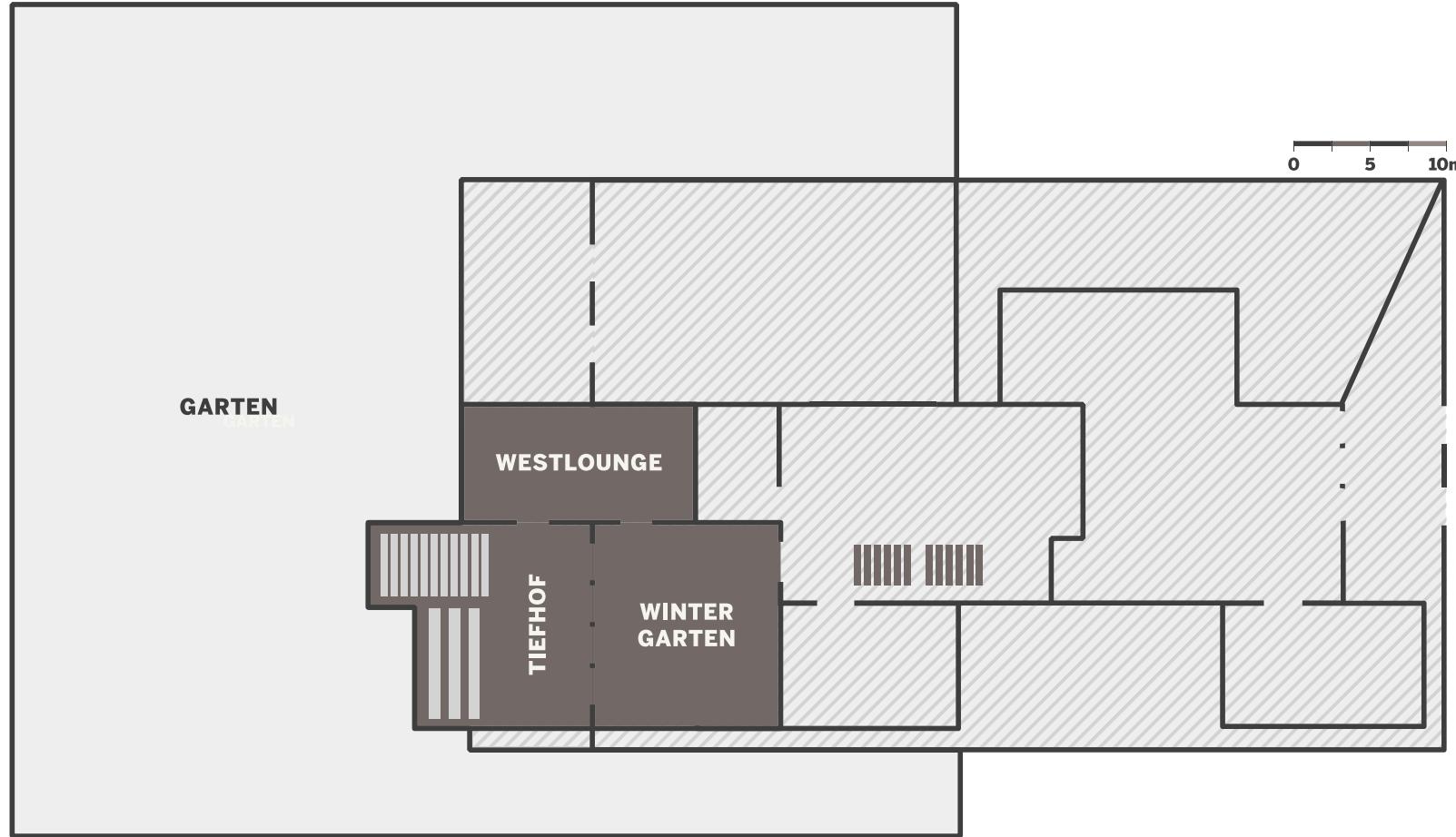
BEREITSTELLUNGSKOSTEN:
BIS 2H: 110,00 €
BIS 4H: 180,00 €
AB 4H: 360,00 €

Das Kaminzimmer ist ein Ort mit besonderem Charme. Auch hier bieten die flexiblen Nutzungsmöglichkeiten viel Individualität, eine hochwertige Ausstattung und Liebe zum Detail. Buchen Sie diesen Raum für individuelle Beratungen oder ein Essen im kleinen Kreis. Bis zu 35 Gäste finden im Kaminzimmer Platz.





LAGEPLAN UNTERGESCHOSS





WESTLOUNGE

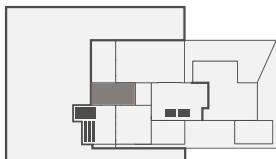
FLÄCHE: 104 M²

BEREITSTELLUNGSKOSTEN:

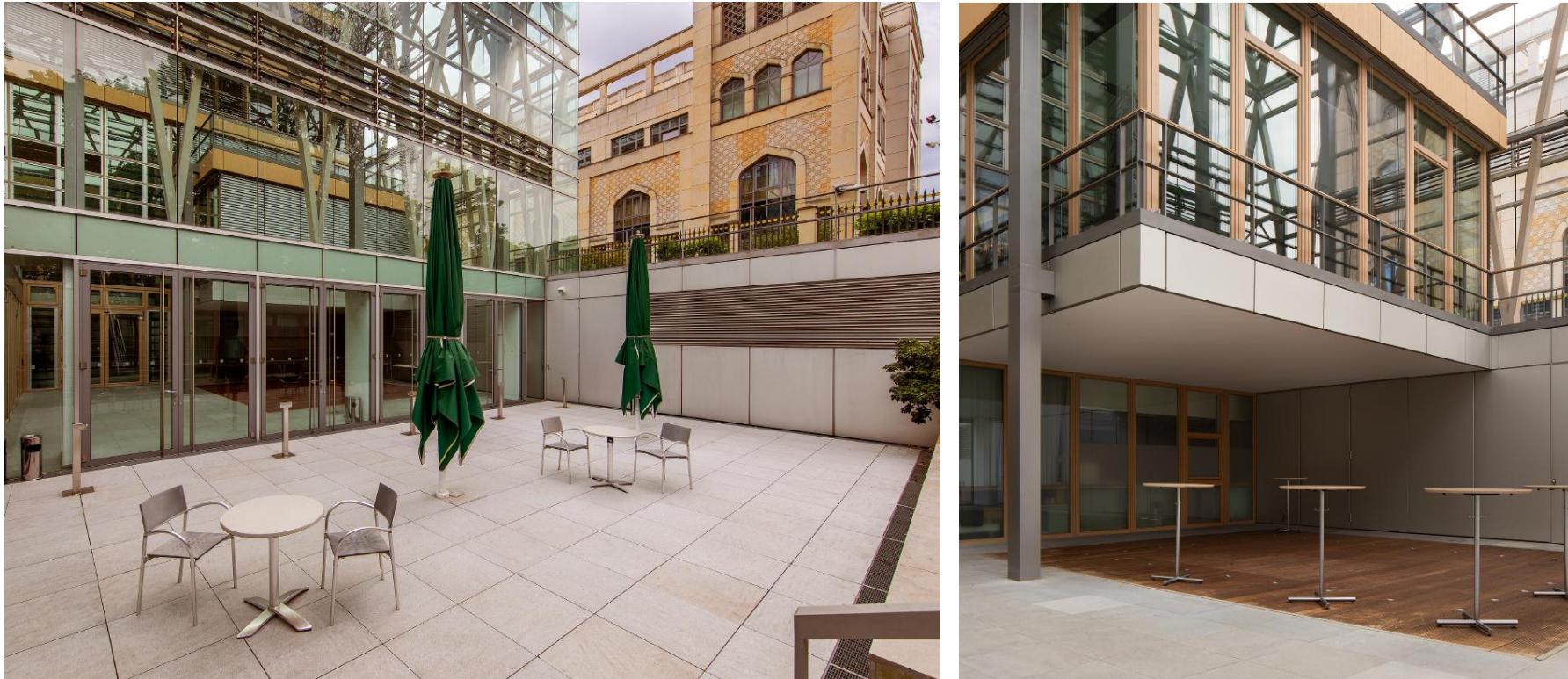
BIS 2H: 240,00 €
BIS 4H: 400,00 €
AB 4H: 800,00 €

TECHNISCHE AUSSTATTUNG:

LCD-BILDSCHIRM
(BILDSCHIRMDIAGONALE 74 ZOLL)

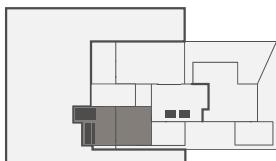


Die WestLounge ist ein gemütlicher Raum mit Ausschanktresen und Großbildfernseher. 50 Personen finden hier in lockerer Atmosphäre Platz. Im Sommer kann die Raumkapazität um 150 Personen vergrößert werden durch die Nutzung des Wintergartens und der Terrasse im Tiefhof.



WINTERGARTEN UND TIEFHOF

FLÄCHE WINTERGARTEN: 155 M²
FLÄCHE TIEFHOF: 101 M²



BEREITSTELLUNGSKOSTEN:

WINTERGARTEN:
BIS 2H: 170,00 €
BIS 4H: 280,00 €
AB 4H: 560,00 €

TIEFHOF:

BIS 2H: 220,00 €
BIS 4H: 370,00 €
AB 4H: 740,00 €

Zur WestLounge können Wintergarten und Tiefhof hinzugebucht werden, beispielsweise für ein an Ihre Veranstaltung anschließendes Get-together. Hier können sich Gäste an Stehtischen oder auf breiten Stufen aufhalten – Wintergarten und Tiefhof bilden dabei ein helles Ensemble aus Innen- und Außenbereich.



ÜBERSICHT BEREITSTELLUNGSKOSTEN

	ETAGE	NETTO FLÄCHE	KOSTEN BIS 2H	KOSTEN BIS 4H	KOSTEN AB 4H
WESTLOUNGE	UG	104 m2	240 €	400 €	800 €
TIEFHOF	UG	101 m2	220 €	370 €	740 €
WINTERGARTEN	UG	155 m2	170 €	280 €	560 €
atrium	EG	447 m2	670 €	1.120 €	2.240 €
atrium ost	EG	166 m2	320 €	530 €	1.060 €
atrium west	EG	125 m2	300 €	490 €	980 €
europasaal plus europaterrasse	EG	303 m2	650 € 525 €	1.080 € 525 €	2.160 € 525 €
dolmetscherkabine	1. OG	–	10 €	20 €	40 €
saal rheinland	EG	138 m2	300 €	500 €	1000 €
saal westfalen	EG	106 m2	230 €	390 €	780 €
kaminzimmer	1. OG	49 m2	110 €	180 €	360 €
raum arnsberg	1. OG	20 m2	50 €	80 €	160 €
raum köln	1. OG	28 m2	60 €	100 €	200 €
saal düsseldorf	1. OG	81 m2	180 €	290 €	580 €
saal lippe	1. OG	96 m2	210 €	350 €	700 €
saal lippe balkon	1. OG	48 m2	100 €	170 €	340 €
gartenareal	EG	2.200 m2	–	–	3.250 €



BESTUHLUNGSLISTE



	ETAGE	LÄNGE X BREITE IN METER	NETTO FLÄCHE IN M ²	MAX. PERSONEN-ZAHL	STUHL-REIHEN	PARLAMENT	BANKETT-TISCHE	BLOCK	U-FORM (AUSSEN)	STEH-TISCHE
WESTLOUNGE	UG	14,80 x 7,50	104	50	–	–	–	16	–	–
TIEFHOF	UG	7,90 x 8,10	101	90	–	–	–	–	–	90
WINTERGARTEN	UG	12,20 x 8,10	155	90	–	–	–	–	–	90
atrium	EG	29,7 x 12	447	300	292	–	–	–	–	250
EUROPASAAL	EG	14,85 x 10,75	303	224	224	96	140	64	84 (48)	200
EUROPATERASSE	EG	9 x 24	193	116	–	–	–	–	–	–
SAAL RHEINLAND	EG	14,85 x 5,40	138	115	108	48	70	48	74 (38)	115
SAAL WESTFALEN	EG	10,80 x 5,40	106	88	88	32	56	36	58 (34)	75
KAMINZIMMER	1. OG	6,60 x 8	49	35	–	–	–	20	–	35
RAUM ARNSBERG	1. OG	3,90 x 5,30	20	6	–	–	–	–	–	–
RAUM KÖLN	1. OG	5,25 x 5,30	28	12	–	–	–	–	–	–
SAAL DÜSSELDORF	1. OG	7,70 x 10,50	8	60	56	–	–	20	32 (20)	50
SAAL LIPPE	1. OG	12 x 8	96	75	72	30	49	20	46 (26)	75
SAAL LIPPE BALKON	1. OG	5,60 x 8,65	48	35	–	–	–	–	–	35



CATERING

Die hauseigene Küche der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen unter der gastronomischen Leitung von Torsten Liske prägt das herausragende kulinarische Angebot mit regionalen Spezialitäten aus dem Land. Unser Gastro-Chef sammelte Erfahrungen in unterschiedlichen hochkarätigen Hotels und Restaurants. Die zahlreichen und vielfältigen Veranstaltungen wie Konferenzen, Tagungen, Ausstellungen, Empfänge, Festbankette mit Vertretern der Wirtschaft, der Medien, der Kunst und der Politik betreuen er und sein Team.

Die gastronomische Ausrichtung der Landesvertretung zielt speziell auf die regionale Küche Nordrhein-Westfalens. Aufgrund der umfangreichen Erfahrungen, die das Küchen-Team im Laufe der Zeit sammeln konnte, ist es möglich, auch auf spezielle Wünsche unserer Kooperationspartner einzugehen. So zählen auch klassisch französische und mediterrane Komponenten sowie moderne und zeitgemäß interpretierte traditionelle Gerichte zu unserem Repertoire, ebenso wie vegetarische und vegane Speisen.



KULINARISCHE VERPFLEGUNG

*Suppenbuffet mit rustikaler Brotauswahl
ab 6,50 € pro Person*

*Frühstücksbuffet
ab 13,50 € pro Person*

*Buffet
ab 25,00 € pro Person*

*Tellergericht
ab 10,00 € pro Person*

*3-Gang-Menü
ab 25,00 € pro Person*

*Fingerfoodbuffet
ab 30,00 € pro Person*



KLASSISCHE KONFERENZVERPFLEGUNG

Exotisches Obst

ab 4,00 € pro Person

Verschiedene Blechkuchen

ab 5,00 € pro Person

Obst- und Gemüsesticks mit Kräuterquark

ab 4,50 € pro Person

Schnittchen oder Baguettesandwiches

ab 5,50 € pro Person

Körbchen mit Handobst

Äpfel, Birnen, Trauben und Bananen

ab 3,50 € pro Person





KLEINES BUFFET

Rustikaler Brotkorb mit Butter und Lauchschmand

Blattsalate mit Kresse, Sprossen und Croutons

Vinaigrette und Joghurtdressing

*Rigatoni mit Kräuterseitlingen,
Rucola, Kirschtomaten und gehobeltem Parmesan
wahlweise mit gebratenen Geflügelstreifen*

Beerengrütze mit Vanillesoße

18,00 € pro Person





SAISONBUFFET FRÜHLING

Frisches Ofenbaguette, Körnerbrot und Ciabatta mit Butter und Schmand mit Frühlingszwiebeln

Kopfsalatherzen mit Radieschen und Joghurtdressing (vegetarisch)

Salat vom weißen Spargel mit Zitrone und Kräutern (vegetarisch)

Salat von Zartweizen mit Cashewkernen (vegan)

Rahmsuppe vom jungen Blattspinat mit Knoblauch-Thymian-CROUTONS (vegetarisch)

Gebratene Maishähnchenbrust in Kräuter Rahmsoße

Pochierte Kabeljau loins in milder Dijon-Senf-Soße

Frühlingsgemüse mit Sauce Hollandaise und Drillingen

Pasta mit grünem Spargel und Kirschtomaten (vegetarisch)

Frische Erdbeeren mit weißer Schokoladen-Vanille-Creme

30,00 € pro Person



SAISONBUFFET SOMMER

Frisches Ofenbaguette, Körnerbrot und Ciabatta mit Butter und Schmand mit Lauchzwiebeln

Rucolasalat mit feinem Frisée und Balsamicodressing (vegetarisch)

Salat von Mini-Roma-Tomaten mit Parmigiano, gerösteten Pinienkernen und Basilikum (vegetarisch)

Hausgemachter Gurkensalat mit frischem Dill und klarer Vinaigrette – vegetarisch

Karotten-Orangen-Rahmsuppe (vegetarisch)

Kleine gegrillte Rumpsteaks mit Kräuterbutter und Sauce Béarnaise

Garnelen und Rotbarbenfilet gebraten mit Tomaten und Oliven

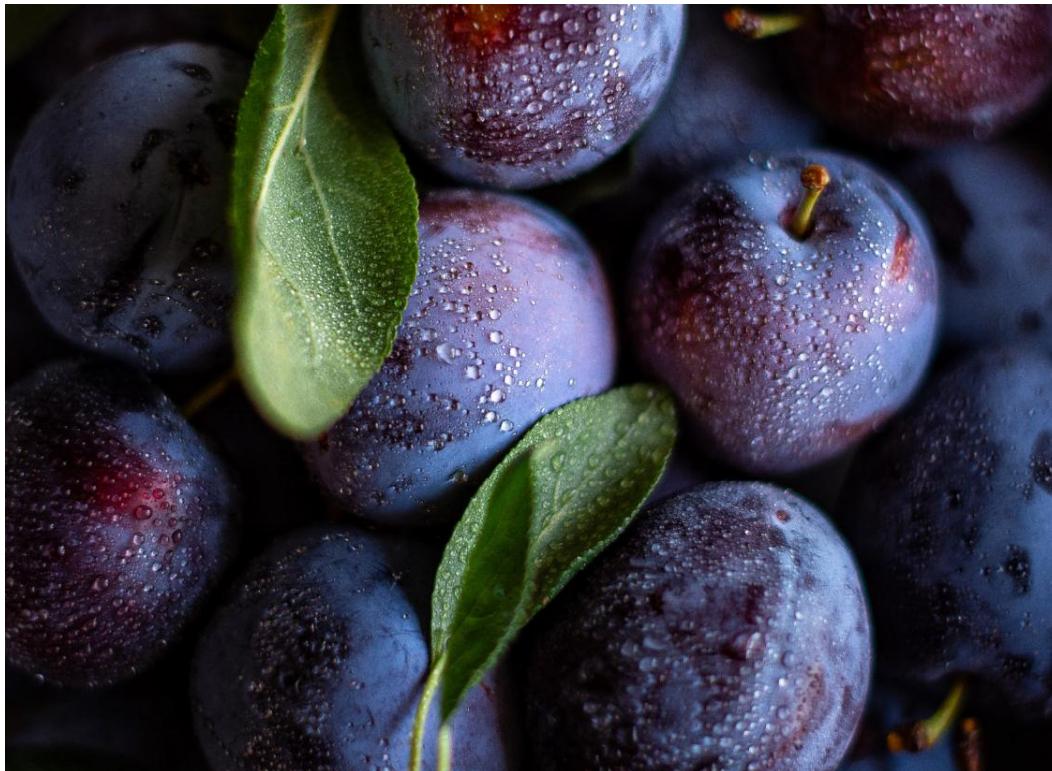
Gebackene Kartoffelwürfel und mediterranes Gemüse

Kleine Schoten gefüllt mit Couscous, Kräutern und gerösteten Pinienkernen (vegan)

Panna Cotta im Glas mit Himbeer- oder Mango-Ananas-Püree

Exotisches Obst

36,00 € pro Person



SAISONBUFFET HERBST

Frisches Ofenbaguette, Körnerbrot und Ciabatta mit Butter und Schmand mit Frühlingszwiebeln

Wildkräutersalat mit Kresse, Sprossen und Blüten, Rotweinvinaigrette (vegetarisch)

Salat von Süßkartoffeln in süßlich-pikanter Ahorn-Ingwer-Marinade (vegetarisch)

Salat von gebackenen Gemüsen mit sonnengetrockneten Tomaten und Kräutern (vegetarisch)

Rahmsuppe vom Muskatkürbis und Ingwer mit gerösteten Kernen und Kernöl (vegetarisch)

Knusprige Entenbrust und Entenkeule

Zanderfilet auf der Haut gebraten

Wirsinggemüse, Rotkohl, Petersilienkartoffeln und kleine Kartoffelklöße

Mürbeteigquiche mit Waldpilzen (vegetarisch)

Helles Mohnmousse mit Zwetschgenragout

33,00 € pro Person



SAISONBUFFET WINTER

Frisches Ofenbaguette, Körnerbrot und Ciabatta mit Butter, Griebenschmalz und Kräuterschmand

*Feldsalatröschen mit Strauchtomaten
Kartoffel-Senf-Dressing (vegetarisch)*

*Salat von Kichererbsen und Karotten mit
Lauchzwiebeln und Sesam (vegetarisch)*

*Rindfleischsalat mit Trüffelvinaigrette und
getrockneten Tomaten*

*Gemüseeintopf mit Steckrübe, Sellerie,
Karotten und Blattpetersilie (vegetarisch)*

Scheiben vom Kalbsrücken mit Rotweinjus

Gedämpftes Dorschfilet auf mildem Sauerkraut

*Gebutterte Erbsen, Blumenkohlröschen
und Kartoffelstampf mit Röstzwiebeln*

*Gebackener Kartoffel-Möhren-Kuchen
mit Schafskäse (vegetarisch)*

Lebkuchencreme mit roter Beerengrütze

35,00 € pro Person



GETRÄNKEPREISE

KAFFEE, CAPPUCCINO, ESPRESSO BIO/FAIRTRADE, 1 TASSE	2,50 €	APFELSAFT BIO 0,2 LITER	1,80 €
KAFFEE BIO/FAIRTRADE, 1 LITER	10,00 €	BIO-LIMONADEN 0,2 LITER	1,40 €
TEEKANNE BIO/FAIRTRADE, 0,5 LITER	7,00 €	FLASCHENBIER PILS, KÖLSCH, ALT, JE 0,33 LITER	1,80 €
MINERALWASSER STILL/MIT KOHLENSÄURE 0,75 LITER	3,00 €	FASSBIER PILS, ALT JE 0,3 LITER	2,50 €
MINERALWASSER STILL/MIT KOHLENSÄURE 0,25 LITER	1,20 €	FASSBIER KÖLSCH 0,2 LITER	2,00 €
ORANGENSAFT BIO 1 LITER	8,00 €	SEKT, ROTWEINE 0,75 LITER	AB 26,00 €
ORANGENSAFT BIO 0,2 LITER	2,00 €	WEISSWEINE 0,75 LITER	AB 18,50 €
APFELSAFT BIO 1 LITER	5,50 €	SPIRITUOSEN	AUF NACHFRAGE



AUSZUG PRÄSENTATIONSTECHNIK

ANSTECKMIKROPHON, DRAHTLOS	47,60 €
AUSSTELLUNGSWAND, MIND. 6 WÄNDE	65,45 € PRO WAND
BELEUCHTUNG FÜR AUSSTELLUNGSWAND	24,40 € PRO STRÄHLER
FLIPCHART	27,97 €
INFOTAFEL	39,27 €
MODERATORENKOFFER	15,35 €
MODERATIONSWAND	17,26 €
REDNERPULT GROSS-DIGITAL	130,00 €
REDNERPULT KLEIN	65,45 €
HANDMIKROFON, DRAHTLOS	47,60 €
LEINWAND/BEAMER	PREIS BITTE ANFRAGEN



BILDNACHWEIS FOTOGRAFEN

Michael Setzpfandt
Phil Dera
Peter-Paul Weiler
Stefanie Loos
Nadine Zilliges

ANSPRUCH DIENSTLEISTER

Als Veranstalter haben wir alle derzeit gültigen Rechtsvorschriften im technischen und im Veranstaltungsbereich des Hauses zu beachten. D. h., dass wir die vielfältigen Rechtsvorschriften nicht nur kennen sollen, sondern auch im Sinne unserer Gäste und Kooperationspartner umsetzen und anwenden müssen. Dazu gehört nicht nur die Versammlungsstättenverordnung und die Beachtung verschiedenster DIN-Normen, sondern auch die Beachtung der Materialqualität, Verarbeitungshinweise, Statik und Sicherheit für Komponenten, die bei Veranstaltungen genutzt werden.
Sofern nicht seitens der Landesvertretung ohnehin Rahmenverträge bestehen (wie z. B. im Bereich der Veranstaltungstechnik) muss bei der Beauftragung von externen Dienstleistern darauf geachtet werden, dass ausschließlich Firmen zum Einsatz kommen, die diese Faktoren nachprüfbar berücksichtigen und damit unser gemeinsamen Anspruch gerecht werden können.
Deshalb bitten wir nur Firmen innerhalb von Kooperationen als Dienstleister zu beauftragen, die diese Faktoren nachprüfbar berücksichtigen und damit unserem gemeinsamen Anspruch gerecht werden können.

ALLGEMEINE VERTRAGS-BEDINGUNGEN FÜR KOOPERATIONEN IM VERANSTALTUNGSWESEN – HOEITLICHES HANDELN

I. Geltungsbereich

Das hoheitliche Veranstaltungshandeln der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund (nachfolgend kurz "LV NW") wird in Form eines Hoheitsbetriebes (gemäß § 4 Ziffer 5 des Körperschaftssteuergesetzes) wahrgenommen. Voraussetzung für eine Kooperation mit Dritten ist, dass die LV NW mit dem Kooperationspartner einlädt, die Inhalte abstimmt und die Durchführung und Ausführung nach Absprache mit dem Kooperationspartner in eigener Regie erledigt. In der Kooperation wird eine gemeinsame Konzeption mit Zieldefinition und Art und Umfang der Durchführung vertraglich vereinbart. Grundlage für diese Vereinbarungen sind die Angaben in der Informationsmappe der LV NW, die insbesondere die räumlichen und technischen Möglichkeiten und die finanzielle Beteiligung des Kooperationspartners darstellt. Beide Seiten gehen in der Kooperation davon aus, dass Zweifelsfragen, die vertraglich nicht geregelt worden sind oder geregelt werden könnten, in Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen einvernehmlichen außergerichtlichen Regelung beigelegt werden.

2. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kooperationspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der LV NW ausdrücklich schriftlich anerkannt.

II. Vertragsabschluss

1. Der Kooperationsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch schriftliche Annahme des Kooperationspartners zustande. Der Abschluss eines Vertrages für einen Dritten ist nur nach vorherigem Hinweis und mit Zustimmung der LV NW und nur für solche Kooperationspartner zulässig, zu deren Geschäft der Abschluss von Verträgen für Dritte gehört.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der im Rahmen der Kooperationen genutzten Räume oder Außenflächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen sind untersagt.

3. Soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen wird, ist die Überlassung bestimmter Räumlichkeiten nicht Vertragsgegenstand. Die LV NW ist jedoch zur Überlassung einer Räumlichkeit verpflichtet, die für die angemeldete Zahl an Teilnehmern ausreichend ist. Soweit eine bestimmte Räumlichkeit im Vertrag genannt ist, ohne verbindlich zugesagt zu sein, wird die LV NW den Raumwechsel unverzüglich nach Änderung ihrer Planungen dem Kooperationspartner mitteilen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die LV NW verpflichtet sich im Rahmen der Regieleistung innerhalb der Kooperation die vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der Kooperationsbedingungen zu erfüllen.

2. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, die für diese Leistung vereinbarten Preise der LV NW zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der LV NW gegenüber Dritten, soweit die Auslagen und Leistungen vertraglich vereinbart oder von dem Kooperationspartner genehmigt wurden. Dies gilt ebenso für die leistungsmindernden Vorgaben des Kooperationspartners, soweit die LV NW diesem Begehr zustimmt. Für die Kosten im Hoheitsbetrieb werden keine Steuern gezahlt, soweit Leistungen durch Dritte erbracht worden sind, enthalten die Preise die jeweilige Umsatzsteuer.

3. Kostenerstattungsanforderungen der LV NW sind sofort nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Der Kooperationspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Kostenerstattungsanforderung Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug ist die LV NW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der LV NW bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn kann die LV NW eine Mahngebühr von 6,00 € erheben.

4. Der Kooperationspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der LV NW aufrechnen.

IV. Änderungen an Teilnehmerzahl, der Veranstaltungszeit und an Bestuhlungs-/Aufbauplänen

1. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, der LV NW bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die endgültige Zahl der Teilnehmer muss der LV NW spätestens vier Werkstage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern. Die Erhöhung der Teilnehmerzahl gegenüber der voraussichtlichen Teilnehmerzahl sowie jede weitere Erhöhung bedarf der Zustimmung der LV NW.

2. Bei der Berechnung für Leistungen, die die LV NW nach Anzahl der gemeldeten Personen vornimmt (wie z. B. Speisen und Getränke), wird die gemeldete vereinbarte Teilnehmerzahl einschließlich eventueller nachträglicher, von der LV NW genehmigter Erhöhungen unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Teilnehmer zugrunde gelegt. Für den Fall, dass die LV NW nach Satz 1 eine höhere als die tatsächliche Teilnehmerzahl abrechnen darf, bleibt dem Kooperationspartner der Nachweis geringerer Aufwendungen der LV NW durch die geringere Teilnehmerzahl vorbehalten.

3. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der LV NW die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die LV NW zusätzliche Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung berechnen, es sei denn, die LV NW hat die Verschiebung zu vertreten.

4. Sofern keine bereits von der Bauaufsicht genehmigten Standardbestuhlungs-/Aufbaupläne verwendet werden, sind Änderungen an der Bestuhlung bzw. dem Aufbau nur bis 14 Tage vor der Veranstaltung möglich, da die Bestuhlungs-/Aufbaupläne der Bauaufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Nachträgliche Änderungen an einmal bauaufsichtlich genehmigten Plänen sind nicht mehr möglich.

V. Abwicklung der Veranstaltung

1. Soweit die LV NW für den Kooperationspartner auf dessen Veranlassung



technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft oder diese in Absprache beauftragt, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die LV NW von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Kooperationspartners oder eines von ihm selbst beauftragten Dritten unter Nutzung des Stromnetzes der LV NW bedarf deren vorheriger, schriftlicher Einwilligung. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der LV NW gehen zu Lasten des Kooperationspartners, soweit die LV NW diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die LV NW pauschal abrechnen.
 3. Der Kooperationspartner ist berechtigt, mit Einwilligung der LV NW Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die LV NW Anchluss- und Verbindungsosten berechnen, die auch pauschal angesetzt werden können.
 4. Der Kooperationspartner hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung.
 5. Arrangiert der Kooperationspartner selbst eine Musikdarbietung und Beschallung, hat er die erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z. B. GEMA) abzuwickeln.
 6. Aufgrund der Regieführung im Rahmen der Kooperation bestimmt die LV NW das Erscheinungsbild, Veröffentlichungen, Bewerbungen und Einladungen. Insoweit gilt in der Kooperation als vereinbart, dass der jeweilige Andruck schriftlich von der LV NW freigegeben werden muss.

VI. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche, Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kooperationspartners in den Veranstaltungsräumen bzw. in der LV NW. Die LV NW übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LV NW.
 2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die LV NW ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit der LV NW abzustimmen.
 3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf die LV NW auf Kosten des Kooperationspartners entfernen und einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann die LV NW die Gegenstände im Veranstaltungsraum bzw. auf der Außenfläche belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Kooperationspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der LV NW der eines höheren Schadens vorbehalten.
 4. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Kooperationspartner oder

Dritte anfällt, muss bis spätestens zur Rückgabe der Räumlichkeiten durch den Kooperationspartner entsorgt werden.
 Sollte der Kooperationspartner Verpackungsmaterial in der LV NW zurücklassen, ist die LV NW zur Entsorgung auf Kosten des Kooperationspartners berechtigt.

VII. Haftung des Kooperationspartners

1. Der Kooperationspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich, einschließlich solcher, die die LV NW auf seine Auswahl hin beauftragt hat, oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter verursacht werden.
 2. Für die Garderobe des Kooperationspartners übernimmt die LV NW keine Haftung. Zur Bewachung der Garderobe hat der Kooperationspartner die Möglichkeit, eine Garderobekraft durch die LV NW engagieren zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kooperationspartners. Sollte der Kooperationspartner diese Leistung in Anspruch nehmen wollen, muss die LV NW spätestens vier Werktagen vor dem Veranstaltungstermin benachrichtigt werden.

VIII. Haftung der LV NW, Verjährung

1. Entsprachen die von der LV NW vertraglich zu erbringenden Leistungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen, kann der Kooperationspartner eine Minderung nur dann geltend machen, wenn die Abweichung in der Leistungserbringung einen erheblichen Mangel darstellt und der Kooperationspartner diesen Mangel unverzüglich gerügt hat. Die LV NW kann sich auf das Unterbleiben oder die Verspätung der Rüge nicht berufen, wenn oder soweit der Mangel auch bei unverzüglicher Rüge nicht hätte behoben werden können.
 2. Die LV NW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle durch sie verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in Fällen einer durch sie vorgenommenen unerlaubten Handlung, eines Mangels nach durch sie erfolgter Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes und bei durch sie arglistig verschwiegenen Fehlern. Im Übrigen gelten die nachstehenden Absätze.
 3. Die LV NW haftet nur, soweit ihr oder den für sie tätig werdenden Personen, einschließlich den von ihr eigenverantwortlich eingeschalteten Dritten, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
 4. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, über die vorstehenden Haftungsregelungen hinaus keine Ansprüche gegen Beschäftigte der LV NW oder von der LV NW eingeschaltete Dritte geltend zu machen.
 5. Schadensersatzansprüche des Kooperationspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Kooperationspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

IX. Rücktritt der LV NW

1. Die LV NW ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 a) die LV NW unvorhergesehen die Veranstaltungsräumlichkeiten zur Wahrung der

Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen für eigene Veranstaltungen benötigt und angemessener Ersatzraum innerhalb der LV NW nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder nach verbindlicher Zusage eines Raumes vom Kooperationspartner nicht akzeptiert wird;

b) höhere Gewalt oder andere von der LV NW nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

c) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;

d) die LV NW begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der LV NW oder das Ansehen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der LV NW zuzurechnen ist;

e) eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer II Abs. 2 vorliegt;

2. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts besteht kein Anspruch des Kooperationspartners auf Schadensersatz.

X. Rücktritt des Kooperationspartners

Eine Stornierung einer Veranstaltung muss schriftlich erfolgen. Der Kooperationspartner hat die bereits entstandenen Auslagen und die weiteren bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch die LV NW nicht mehr zu vermeidenden Auslagen zu tragen. Die LV NW kann insbesondere auch Erstattung solcher Zahlungen verlangen, die sie an Dritte nach erfolgter Stornierung gleichwohl zu leisten verpflichtet ist.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Auch eine Aufhebung dieser Schriftformabrede hat schriftlich zu erfolgen.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der LV NW.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck und Wechselstreitigkeiten – ist der Sitz der LV NW oder nach Wahl der LV NW Düsseldorf. Sofern ein Kooperationspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der LV NW. Die LV NW ist jedoch berechtigt, Klagen und sonstige gerichtliche Verfahren auch im allgemeinen Gerichtsstand des Kooperationspartners anhängig zu machen. Unabhängig hiervon sichern sich die Vertragsparteien zu, Streitigkeiten aus Anlass dieses Vertrages vorrangig einvernehmlich ohne Einschaltung eines Gerichts zu lösen.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.